

QUALITÄT IN HOLZ

www.robeta.de


ROBETA
HOLZINDUSTRIE

AUFTRAGNEHMERERKLÄRUNG ZUM WERKVERTRAG
ROBETA-Holz OHG
Auftragnehmer / Firma (Stempel):
Vertreten durch: _____

Der Auftragnehmer (sowie dessen Fahrer /Subunternehmer) sichert dem Auftraggeber zu, dass er sämtliche für seine Branche sowie für die auszuführenden Tätigkeiten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und sonstigen Normen einhält und erfüllt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur regelmäßigen Unterweisung seiner Mitarbeiter in verständlicher Form hinsichtlich der einschlägigen und der für den Einsatz beim Auftraggeber geltenden Arbeitsschutzvorschriften.

Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die §§ 5 und 4 BGV A1 strikt eingehalten werden. Dies trifft insbesondere für diejenigen Mitarbeiter zu, die noch nicht auf dem Werksgelände des Auftraggebers zum Einsatz gekommen sind bzw. deren Einsatz länger als 6 Monate zurück liegt. Der Auftragnehmer sichert die ordnungsgemäße einsatzbezogene Unterweisung dem Auftraggeber zu.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass folgende Dokumente auf www.robeta.de eingesehen wurden:

(Dokumente liegen ebenfalls bei der Anmeldung in Papierform aus und können auf Anfrage zugeschickt werden)

Anhang I zur Auftragnehmererklärung	(A I AN-Erkl)
Betriebsverkehrsordnung	(A 1.1 BVO)
Fremdfirmenordnung	(A FFO)
Allg. Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände	(A AVB)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in A I AN-Erkl, A 1.1 BVO, A FFO & A AVB aufgeführten betrieblichen Vorschriften einzuhalten. Hierbei wird ausdrücklich auf die Warnwestenpflicht hingewiesen.

Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer bzw. Arbeitgeber gemäß § 6 BGV A1 und § 8 Arbeitsschutzgesetz: Werden Arbeitnehmer des Auftragnehmers gemeinsam mit Arbeitnehmern des Auftraggebers tätig, so wird der Ansprechpartner des Auftraggebers zum Koordinator bestimmt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Freigeschaltete Anlagen- bzw. Anlagenteile, sind grundsätzlich gegen Wiedereinschalten zu sichern. Es ist gemäß der Betriebsanweisungen „automatische Anlagen“ zu verfahren.

Trifft der Auftragnehmer unerwartet auf weitere Unternehmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen zu treffen.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, so ist er für diese gemäß dieser Auftragnehmererklärung verantwortlich und zur Weitergabe des A I AN-Erkl und des A 1.1 BVO sowie der A FFO & A AVB verpflichtet.

ROBETA-HOLZ OHG
Rockel, Benthin, Tabbert
Sägewerk
Siedig, Schönberg 1A
17268 Milnersdorf · Tel. 039886 / 709-0
Fax 039886 / 70920

01.07.17

Datum/Unterschrift des Auftragnehmers

Datum/Unterschrift des Auftraggebers

 ROBETA HOLZ OHG
Siedlung Schönberg 1A
D-17268 Milnersdorf

 Telefon: +49 (0) 39886 709-0
Telefax: +49 (0) 39886 709-20
E-Mail: robeta@robeta.de

 Geschäftsführung: Edgar Rockel
Rainer Benthin
Ingo Tabbert

 Amtsgericht Neuruppin HRA 1505 OPR
Steuernummer: 062/171/01733
USt.-ID.-Nummer: DE 139206520

 Sparkasse Uckermark
IBAN DE 28 1705 6060 3524 0023 73
BIC WELA DED1 UMP

 Commerzbank AG
IBAN DE 22 1704 0000 0309 6096 00
BIC COBADEFF170

 HypoVereinsbank
IBAN DE 23 2003 0000 0638 6027 97
BIC HYVEDEMM300

 Sydbank
IBAN DE 62 1022 0600 1000 5148 10
BIC SYBK DE22



ANHANG I AUFTRAGNEHMERERKLÄRUNG

Die nachfolgenden betriebsspezifischen Verhaltensregeln wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit durch den jeweiligen „Ansprechpartner des Auftraggebers“ ergänzt werden:

- Auf dem gesamten Firmengelände besteht absolutes Rauchverbot, ausgenommen sind die gekennzeichneten Raucherplätze auf dem Betriebsgelände. Hier darf in den Pausen geraucht werden.
- Feuerarbeiten (Brenn-, Schneid- und Schleifarbeiten) nur nach Genehmigung der Brandschutzverantwortlichen. Es dürfen nur die genehmigten feuergefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, die ausdrücklich erlaubt wurden.
- Persönliche Schutzausrüstung ist bereichsabhängig zu tragen.
- Auf dem Werksgelände gilt die StVO (Geschwindigkeit 10 km/h) und die werksinterne Beschilderung.
- Unbefugtes Betreten von Einrichtungen, Anlagen und Büros ist untersagt.
- Einrichtungen, Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sind bestimmungsgemäß zu verwenden
- Rettungswege und Notausgänge müssen stets freigehalten werden
- Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.
- Der Aufenthalt unter Krananlagen ist während des Betriebes verboten.
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur bei ausgeschalteter Anlage und nur durch fachkundiges Personal ausgeführt werden.
- Schutzeinrichtungen wie z.B. Zäune, Schutzgitter, Schutzhauben, Sicherheitsendschalter, Sicherheitslichtschranken u. ä. dürfen nicht entfernt bzw. müssen nach Instandsetzungsarbeiten wieder in Betrieb genommen werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eventuelle Sicherheitsmängel, Brände oder technische Fehlfunktionen dem Auftraggeber zu melden, gleichgültig ob diese mit seinem Auftrag in Zusammenhang stehen.
- Absturzsicherungen sind gemäß BGI 826 zu verwenden.
- Flurförderzeuge (z.B. Gabelstapler, Radlader) und andere betriebliche Fahrzeuge dürfen nicht unbefugt benutzt werden.
- Gefahrstoffe müssen nach Vorgabe der Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter verwendet werden (entsprechende Aushänge beachten).
- Auftragnehmer müssen sich über die nächstgelegenen Erste-Hilfe-Einrichtungen, über Flucht- und Rettungswege, über die Ersthelfer (siehe Aushang in den Abteilungen) und Notrufnummern informieren.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer während der Arbeitszeit weder unter Alkohol- noch unter Drogeneinfluss stehen.



- Sozialräume wie Kantine, Pausenräume, Umkleiden, Duschen und Toiletten sind sauber zu halten.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Arbeitsstelle/n aufzuräumen, ordnungsgemäß zu sichern und die Beendigung dem Auftraggeber anzuzeigen.
- Für die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten, die Umweltschutzmaßnahmen erfordern, haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang.
- Fallen bei den ausgeführten Arbeiten Abfälle, Waschwässer oder andere Abwässer an, so hat der Arbeitnehmer diese den betrieblichen Vorgaben gemäß zu entsorgen.
- Es dürfen keine Waschwässer oder sonstige Abwässer ohne Absprache mit den Bereichsvorgesetzten in die Kanalisation des Werksgeländes abgeleitet werden.
- Wird der Boden durch kleine Mengen heruntergefallenes Öl oder anderer Chemikalien verschmutzt, so sind diese Mengen unverzüglich mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbindemittel, betriebsinterne Flusen, Fasern) aufzunehmen und den betrieblichen Vorgaben gemäß zu entsorgen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Havarien (Auslaufen von Chemikalien, Abwässern, Ölen) den Bereichsvorgesetzten unverzüglich zu melden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Betriebsverkehrsordnung ist einzuhalten.

Beauftragte und andere Ansprechpartner:

Buchhaltung / Personal		Durchwahl 38
Schichtleiter Sägewerk		(0172) 4393259
Schichtleiter Hobelwerk		(0174) 1797978
		(0174) 9349819
Elektro		(0173) 2329927
Werkstatt		(0174) 1937543
Heizung BHKW		(0162) 1000363
Fuhrpark Radlader		(0162) 2141519
Fuhrpark LKW		(0174) 1719549
Fachkraft Arbeitssicherheit	(FASI)	(0173) 3882170